Eckermann & Krauß

Gemeinde Lützelbach

Ermittlung kostendeckender Gebührensätze für die Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2027 / 2028

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage 3
2 Wassergebühren 4
3 Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation 5
3.1 Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren 5
3.2 Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten 6
4 Kostenartenrechnung 7
4.1 Personalkosten 7
4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen 7
4.3 Sonstige Betriebskosten 7
4.4 Kalkulatorische Abschreibungen 8
4.4.1 Datenbasis 8
4.4.2 Abschreibungsmethode 8
4.4.3 Abschreibungsbasis 8
4.4.4 Abschreibungswerte 8
4.5 Verzinsung des Anlagekapitals 9
4.5.1 Datenbasis 9
4.5.2 Verzinsungsmethode 9
4.5.3 Kalkulationszinssatz 9
4.5.4 Verzinsungswerte 11
4.6 Interne Leistungsverrechnungen 12
4.7 Kostenmindernde Erlöse 12
4.8 Gebührenneutrale Abgrenzungen 13
4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung 14
5 Kostenstellenrechnung 15
6 Kostenträgerrechnung 16
6.1 Grundgebühr 17
6.2 Verbrauchsgebühr 17
7 Zusammenfassung 18
Anlage 1 ..... Übersicht über die KAG-Ergebnisse der Vorjahre
Anlage 2 ..... Kostenartenrechnung
Anlage 3 ..... Kostenstellenrechnung
Anlage 4 ..... Kostenträgerrechnung

ENTWURF

1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach hat uns mit der Kalkulation von kostendeckenden Gebührensätzen im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 HGO für die Leistungen der Wasserversorgung der Gemeinde Lützelbach beauftragt. Die Kalkulation wurde im Oktober 2026 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Eine Aufstellung der vorläufigen Planwerte für den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2027 sowie die Werte der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Bereich der Wasserversorgung,
- eine Auswertung der Bestands- und Erfolgskonten für das Jahr 2025,
- die Ergebnisse der Gebührennachberechnungen bis einschließlich 2025,
- die letzte durchgeführte Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025/2026,
- ein Anlagenspiegel für den Bereich Wasserversorgung für das Jahr 2025 sowie die für die Folgejahre geplanten Zugänge zum Anlagevermögen,
- eine Statistik der aktuellen Wasserzähler und der Wasserabgabe sowie
- weitere Einzelauswertungen und Mitteilungen zu speziellen Sachverhalten.

Für die Erteilung von Auskünften stand uns Herr Weyrauch als Ansprechpartner zur Verfügung. Für die durchweg gute Kommunikation bedanken wir uns an dieser Stelle. Die Kalkulationsfortschritte wurden zwischendurch fernmündlich mit Herrn Weyrauch abgestimmt.

Die Gemeinde Lützelbach führt die Wasserversorgung nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lützelbach durch und erhebt für ihre Leistungen Gebühren nach Maßgabe der §§ 14 ff. der Wasserversorgungssatzung. Die gemeindliche Aufgabe wird in Eigenregie ausgeübt. Die Gemeinde Lützelbach bezieht kein Wasser von Dritten, sondern gewinnt es aus eigenen Brunnen und Quellen. Sie ist Eigentümer und Betreiber aller Wassergewinnungs-, -speicherungs- und -verteilungsanlagen. Die Gesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung bildet eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Der Auftrag bestand darin, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von auszugleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit kostendeckend sind.

ENTWURF

2 Wassergebühren

Die Gemeinde Lützelbach gestaltet das Benutzungsverhältnis der Wasserversorgungseinrichtung öffentlich-rechtlich auf der Basis der Wasserversorgungssatzung. Bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung ist eine Benutzungsgebühr zu erheben, die einer Überprüfbarkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg (Widerspruch, Klage) unterworfen ist.

Für öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren ist § 10 KAG einschlägig. Hiernach können für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben werden. Beim Bezug von Frischwasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung ist die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung gegeben.

Die Gebührensätze sind für die Wasserversorgung so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgebot). Das Gebührenaufkommen soll die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Der Gemeinde steht ein Ermessensspielraum zu, in welchem Verhältnis Grundgebühr einerseits und Verbrauchsgebühr andererseits zwecks Kostendeckung zur Anwendung kommen sollen, wobei Grundgebühren nur zur anteiligen Deckung von fixen Kosten erhoben werden dürfen.

Die Gemeinde Lützelbach erhebt eine nach der Art der Wasserzähler gestaffelte Grundgebühr in Form einer Zählermiete nach § 25 der Wasserversorgungssatzung. Diese bleibt auftragsgemäß unverändert. Änderungsbedarfe bei der Anpassung der Gebühren sollen ausschließlich über die Verbrauchsgebühr gedeckt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach hat am 18. Dezember 2025 eine neue Wasserversorgungssatzung beschlossen, die unter anderem keine Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen mehr vorsieht und stattdessen die laufenden Gebühren nach Altanliegern, die bereits zu Beiträgen heranzuziehen waren, und Neuanschließenden, die nicht mehr zu Beiträgen herangezogen werden, unterscheidet. Wasserinvestitionen sollen nicht mehr über Beiträge, sondern über die in die laufenden Gebühren eingerechneten (vollen) Abschreibungen und Zinsen finanziert werden. Damit ist es erforderlich, in der Gebührenkalkulation eine Spaltung vorzunehmen, die nach Altanliegern, für die grundsätzlich eine Anschlussbeitragspflicht nach bisherigem Satzungsrecht bestand, und Neuanschließenden, die keine Beiträge mehr zu leisten haben, unterscheidet, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. In der Literatur und Rechtsprechung hat sich für diese Unterscheidung der Begriff der „gespaltenen Gebühr“ durchgesetzt.

ENTWURF

3 Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation

Die Gebührensätze sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen des § 93 HGO und des § 10 KAG sowie die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel) zu beachten. Bei Fragestellungen, für die (noch) keine Rechtsprechung des VGH Kassel vorliegt, kann auf die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zurückgegriffen werden. Auch die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern kann Anhaltspunkte für die Bewertung eines Sachverhalts liefern, sofern diese auf vergleichbaren landesrechtlichen Bestimmungen basiert.

3.1 Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt. Damit ist es auch der Zeitraum, für den die Gebührensätze gelten sollen. Nach § 10 Abs. 2 S. 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.

Auftragsgemäß wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum für die Kalenderjahre 2027 und 2028 definiert. Durch die Festlegung eines solchen mehrjährigen Kalkulationszeitraums werden die voraussichtlichen Kosten und Leistungseinheiten jahresübergreifend betrachtet – mit der Folge eines innerhalb des Kalkulationszeitraums gleichbleibenden (gemittelten) Gebührensatzes. Der sich für diesen Zeitraum ergebende kostendeckende Gebührensatz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden. Spätestens im Jahr 2028 wäre eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 1. Januar 2029 geltende Satzung einfließen sollten.

In der Vergangenheit entstandene Über- oder Unterdeckungen sind spätestens nach fünf Jahren vollständig auszugleichen (§ 10 Abs. 2 S. 7 KAG). Im Kalkulationszeitraum 2023 / 2024 sind Überdeckungen in Höhe von 457.576,00 € entstanden, die nun im Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 ausgeglichen werden sollen. Es zeichnet sich allerdings ab, dass es im Kalkulationszeitraum 2025 / 2026 insgesamt zu einer Verschlechterung des KAG-Ergebnisses um mindestens 25.000 € kommen wird, so dass der im Zeitraum 2027 / 2028 auszugleichende Betrag um diese 25.000 € mit dem Ziel gekürzt wird, die Verschlechterung des Zeitraums 2025 / 2026 zumindest anteilig auszugleichen und damit die Höhe der absehbaren Unterdeckung möglichst klein zu halten. Somit werden Überdeckungen in Höhe von 432.576 € zum Ausgleich vorgesehen. Bei einer gleichmäßigen Verteilung auf die Jahre 2027 und 2028 ergibt sich somit ein durchschnittlich auszugleichender Betrag in Höhe von 216.288 € pro Jahr. Die im Zeitraum 2025 / 2026 voraussichtlich verbleibende Unterdeckung kann dann im Folgezeitraum 2029 / 2030 ausgeglichen werden. Die Entwicklung der Vorjahresergebnisse und deren Ausgleich kann detailliert der Anlage 1 entnommen werden.

ENTWURF

3.2 Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsinanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen.

Der Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr ist das Wasserverbrauchsvolumen, gemessen mittels Wasserzählern in der Maßstabseinheit Kubikmeter. Hierbei handelt es sich um einen Wirklichkeitsmaßstab, der den Umfang der Inanspruchnahme zutreffend wiedergibt.

Die voraussichtliche Anzahl der Maßstabseinheiten bei der Frischwassergebühr lässt sich aus den Erfahrungswerten der Vorjahre und der voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungs- und Gewerbestruktur für die Altanlieger wie folgt prognostizieren:

Jahr	Wasserverbrauch in m³	Jahres-mittelwert
2023	264.291 m³	
2024	264.320 m³	
2025	274.442 m³	269.513 m³
Hochrg. 2026	275.000 m³	
Prognose 2027	269.000 m³	
Prognose 2028	269.000 m³	269.000 m³
Mittelwert des Kalk.Zeitraums	269.000 m³	

Im Jahr 2026 dürfte aufgrund der langen Trockenperioden mit einem überdurchschnittlichen Wasserverbrauch (vorsichtig mit 275.000 m³ bewertet) zu rechnen sein. Da auch in den Vorjahren bis 2022 mitunter witterungsbedingt höhere Wasserverbräuche bestanden, wurde die Hochrechnung für das Jahr 2026 in die Durchschnittswertermittlung mit einbezogen.

Als Anzahl der der Gruppe der Neuanschließenden zugehörigen Haushalte wird auskunftsgemäß pro Jahr ein Zuwachs um jeweils weitere 4 neu angeschlossene Haushalte erwartet, beginnend ab dem Jahr 2026 mit jeweils 120 m³ Frischwasser. Im Durchschnitt des Zeitraums 2027/2028 ergeben sich damit 1.200 m³ zusätzliche Wassermengen aus Neuanschlüssen. Die prognostizierte Gesamtwassermenge (Altanlieger + Neuanschließende) liegt somit bei 270.200 m³.

Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr (Zählermiete) ist gemäß § 25 der Wasserversorgungssatzung der Nenndurchfluss (Qn). Zur Bemessung der Grundgebühr werden in den Jahren 2027 und 2028 auf Basis des derzeitigen Zählerbestandes durchschnittlich 2.214 Standardwasserzähler (bis 5 m³/h) zuzüglich 10 Wasserzählern aus Neuanschlüssen erwartet. Weitere 91 Wasserzähler mit mehr als 5m³/h Durchfluss bestehen unter den Altanliegern.

ENTWURF

4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 10 Abs. 2 S. 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken; das Gebührenaufkommen soll die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung und kann somit von den haushaltsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss die Finanzierung einer Leistung aus speziellen Entgelten (und somit aus Benutzungsgebühren) „vertretbar“ und „geboten“ sein. Bei der Durchführung der Wasserversorgung ist eine Finanzierung aus Benutzungsgebühren – mit Ausnahme der dem Brandschutz zuzurechnenden Kostenanteile – durchaus geboten.

Welche Kosten der Wasserversorgung in welcher Höhe angesetzt wurden, wird im Folgenden aufgezeigt.

4.1 Personalkosten

Die Personalkosten wurden aus den Planansätzen für die Jahre 2027 und 2028 abgeleitet. Gegenüber dem vorherigen Kalkulationszeitraum steigen sie insbesondere aufgrund der Besetzung einer dritten Stelle im Bereich der Wasserversorgung deutlich an. Es ergeben sich infolgedessen Personalkosten von durchschnittlich 226.847 €.

4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Auch die Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden aus den vorläufigen Planwerten für die Jahre 2027 / 2028 abgeleitet. Im Durchschnitt wurden Kosten für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 488.825 € angesetzt. Den größten Anteil daran haben die Aufwendungen für die Instandhaltung von Sachanlagen und Infrastruktur sowie die Kosten für Strom.

4.3 Sonstige Betriebskosten

Als sonstige Betriebskosten sind für den Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 Planwerte von 13.555 € anzusetzen. Bei den sonstigen Betriebskosten handelt es sich vor allem um Erstattungen und die Kfz-Steuer. Bei den Aufwendungen für die Körperschaftsteuer handelt es sich um nicht gebührenfähige Aufwendungen, die kostenrechnerisch zu korrigieren sind.

ENTWURF

4.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, dem das Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können sich aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

4.4.1 Datenbasis

Datenbasis für die ermittelten Abschreibungen war der letzte vollständige und gebuchte Anlagenachweis zum 31. Dezember 2025 sowie die voraussichtlichen Zugänge zum Anlagevermögen in den Folgejahren. Diese wurden aus dem Investitionsprogramm und den voraussichtlichen Aktivierungen der Folgejahre abgeleitet.

4.4.2 Abschreibungsmethode

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in gleichmäßigen Raten auf den Zeitraum der Nutzung der entsprechenden Anlagen verteilt. Alternativ können Abschreibungen degressiv (fallend) oder leistungsabhängig berechnet werden. Bei Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert werden anstelle der statischen Anschaffungs- und Herstellungskosten die dynamischen Wiederbeschaffungszeitwerte zur Abschreibungsberechnung zugrunde gelegt.

Für die vorliegende Kalkulation wurde ausschließlich die lineare Abschreibung als Abschreibungsmethode angewendet.

4.4.3 Abschreibungsbasis

Grundsätzlich wird die Abschreibung in der Finanzbuchhaltung auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

In einer Gebührenkalkulation dürfen nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG hiervon abweichend auch Wiederbeschaffungszeitwerte Basis für die Abschreibungsberechnung sein.

Für die vorliegende Kalkulation wurden ausschließlich Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

4.4.4 Abschreibungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich Abschreibungen in Höhe von 131.615 €.

ENTWURF

4.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Gebührenkalkulationen werden anstelle der im externen Rechnungswesen zu buchenden Zinsaufwendungen für Darlehen sogenannte kalkulatorische Zinsen angesetzt. So zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zu den ansatzfähigen Kosten „eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Diese Verzinsung berücksichtigt nicht nur, dass (zahlungswirksame) Zinsen für fremdfinanziertes Betriebsvermögen anfallen, sondern auch, dass das zur Finanzierung des Betriebsvermögens eingebrachte Eigenkapital durch anderweitigen Einsatz (z.B. als Finanzanlage) hätte Zinserträge bringen können, die durch den betrieblichen Einsatz ausbleiben.

4.5.1 Datenbasis

Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde die in Gliederungspunkt 4.4.1 aufgezeigte Datenbasis verwendet. Bei der Verzinsung ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu lassen.

4.5.2 Verzinsungsmethode

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wurde die Restbuchwertmethode angewandt. Hierbei wurde der Mittelwert aus dem Restbuchwert zum Jahresanfang und zum Jahresende zugrunde gelegt. Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände und Anlagen im Bau werden nicht verzinst. Außerdem sind die nach § 10 Abs. 2 S. 3 KAG nicht verzinsbaren Anlagebestandteile bei der Berechnung der Verzinsung außer Acht zu lassen, indem die mittleren Restbuchwerte der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Beiträgen, sofern solche vorliegen, analog der mittleren Restbuchwerte des Anlagevermögens mit negativem Vorzeichen in die Berechnung einbezogen werden. Die Restbuchwerte beziehen sich auch hier auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

4.5.3 Kalkulationszinssatz

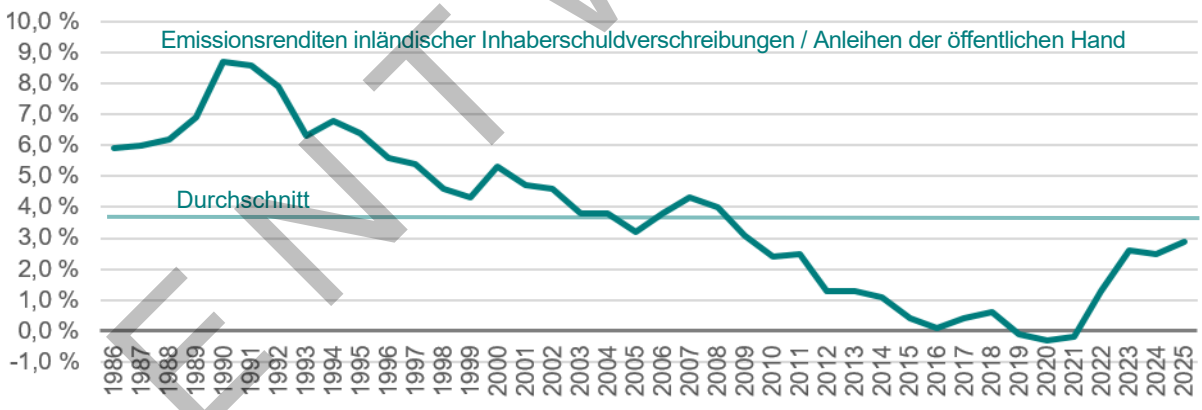
Der für die Kalkulation angesetzte Kalkulationszinssatz beträgt 4 %.

Es ist üblich, einen kalkulatorischen Mischzinssatz aus Guthaben- und Darlehenszinssätzen unter Berücksichtigung des Verhältnisses des eingesetzten Eigenkapitals zum Fremdkapital (sofern feststellbar) zu bilden. Hierbei kann jedoch nicht der jeweils aktuell gültige Zinssatz entscheidend sein. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 5. August 1994 – 9 A 1248/92 – zutreffend formuliert: „Da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht, können für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapital-

ENTWURF

markt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein.“ Dieser Auffassung schloss sich der VGH Kassel mit Urteil vom 8. April 2014 – Az. 5 A 1994/12 – grundsätzlich an und sah es darüber hinaus als angemessen an, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, wonach derzeit noch ein Zinssatz von höchstens 6,5 % zulässig ist (Verordnung PR 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972).

Ausgehend von einer nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten gewichteten mittleren Nutzungsdauer der Anlagegüter (insbesondere der Wasserleitungen) von etwa 40 Jahren entspricht der Kalkulationszinssatz von 4 % – bei kaufmännischer Rundung auf volle Prozentpunkte – einem vierzigjährigen Durchschnitt (1986 bis einschl. 2025, exakt 3,7 %) der Emissionsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand (Deutsche Bundesbank: BBSIS.A.I.EMR.RD.EUR.S13.A.A.A.R.A.A._Z._Z.A). Da nicht nur Eigenkapital eingesetzt wurde, sondern auch Darlehen zur Finanzierung aufgenommen wurden, deren Zinskonditionen häufig oberhalb dieser Emissionsrenditen lagen, dürfte ein tatsächlicher gewichteter Mischzinssatz sogar noch darüber liegen, allerdings auch nur unwesentlich, so dass es nicht klar, mithin sogar unwahrscheinlich ist, dass es bei Einbeziehung eines entsprechenden anteiligen Aufschlags für Fremdkapitalkonditionen bei kaufmännischer Rundung auf volle Prozentpunkte überhaupt zu einer Abweichung von den 4 % kommen würde.



ENTWURF

Zwischenzeitlich hat das OVG Münster seine frühere, mehrfach bestätigte Auffassung allerdings mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 – 9 A 1019/20 – verworfen und sah nur noch einen zehnjährigen Durchschnittszeitraum als angemessen an. Ob sich der VGH Kassel dieser grundlegend neuen Ansichtsweise anschließen wird, bleibt abzuwarten. Mit Urteil vom 8. April 2014 – 5 A 1994/12 – sah es der VGH Kassel jedenfalls noch als sachgerecht an, einen längerfristigen Durchschnittszinssatz zugrunde zu legen. Solange hiervon keine abkehrende Sichtweise zu erkennen ist, soll der bisher zugrunde gelegte Zinssatz in Höhe von 4 % absprachegemäß weiter angewendet werden.

4.5.4 Verzinsungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum kalkulatorische Zinsen in Höhe von 50.734 €. Diese ergeben sich aus der Verrechnung der Verzinsung des Anlagevermögens mit der Verzinsung des Abzugskapitals aus Zuweisungen/HAKE sowie der Verzinsung des Abzugskapitals aus Beiträgen.

Die Verzinsung ergibt sich aus der folgenden Fortschreibung des Anlagevermögens:

Sachkonto	Konto-Bezeichnung	2027 Buchwert Jahresanfang	2027 Buchwert Jahresende	2028 Buchwert Jahresanfang	2028 Buchwert Jahresende
0242000	DV-Software	1.493 €	213 €	213 €	0 €
0501000	Grünflächen	1.109 €	1.109 €	1.109 €	1.109 €
0510100	bebaute Gründstücke -mit eigenen Bauten-	32.118 €	32.118 €	32.118 €	32.118 €
0561000	Grundstückseinrichtungen	32.959 €	32.339 €	32.339 €	31.719 €
0658000	Nutzwasseranlagen	1.227.935 €	1.511.495 €	1.511.495 €	1.555.819 €
0700100	Anlagen der Energieversorg. u. Betriebstech.	11.189 €	17.372 €	17.372 €	23.720 €
0801000	Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-, Meßmittel	6.555 €	5.975 €	5.975 €	5.395 €
0810000	Fuhrpark	109.679 €	91.721 €	91.721 €	73.764 €
0890000	Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	3 €	3 €	3 €	3 €
0960000	AiB Infrastrukturmaßnahmen im Bau	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
1300200	Nicht-börsennotierte Aktien	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
1351000	Wasser- und Bodenverbände	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
3601000	SOPO aus Zuweisungen vom Land	-50.764 €	-47.593 €	-47.593 €	-44.422 €
3660100	Sonderposten aus Beiträgen	-339.670 €	-326.562 €	-326.562 €	-314.866 €
3660200	Sopo. empf. Ertragzuschüsse Wasserversorg.	0 €	0 €	0 €	0 €
	Summe des Anlagekapitals	1.032.606 €	1.318.189 €	1.318.189 €	1.364.358 €
	Jahresmittelwert des Anlagekapitals	1.175.398 €		1.341.274 €	
	Verzinsung des Anlagekapitals (4%)	47.016 €		53.651 €	

Da der zinsmindernde Einsatz der erhobenen Wasseranschlussbeiträge nur denjenigen Gebührenpflichtigen zugutekommen darf, die zur Gruppe der „Altanlieger“ gehören, ist es erforderlich, das Konto 3660100 „Sonderposten aus Beiträgen“ zu zerlegen in echte Beiträge nach § 11 KAG und Kostenersatz für Hausanschlüsse nach § 12 KAG. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals im Zeitraum 2027/2028 in folgender Höhe:

- Verzinsung des Anlagevermögens 65.714 €
- Verzinsung des Abzugskapitals aus Zuweisungen und Hausanschlüssen -12.145 €
- Verzinsung des Abzugskapitals aus erhobenen Anschlussbeiträgen -2.835 €

Durchschnittliche Gesamtverzinsung des Anlagekapitals 50.734 €

ENTWURF

4.6 Interne Leistungsverrechnungen

Zunächst sollten alle Verwaltungsleistungen, die einer gebührenfinanzierten Einrichtung unmittelbar dienen (administrative Leitung der Einrichtung, Erstellung der leistungsbezogenen Gebührenbescheide, Verwaltung der einrichtungsbezogenen Satzung, Koordination der Leistungserbringung) nach Möglichkeit bereits über die primäre Bruttopersonalkosten-verteilung zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein oder aus anderen plausiblen Gründen nicht praktiziert werden, so können diese Leistungen auch über die internen Leistungsverrechnungen dargestellt werden. Beispielsweise könnten die Personalkosten des Bauhofs, obwohl sie direkt zurechenbar wären, aus organisatorischen Gründen von einem zentral bewirtschafteten Produkt aus intern verrechnet werden.

Die internen Leistungsverrechnungen sind allerdings vorrangig den mittelbaren internen Leistungen vorbehalten. Intern bezogene Leistungen von sogenannten Querschnittsämtern wie Leistungen der Personalabteilung (Personalakte, Lohn- und Gehaltsabrechnung), der Finanzabteilung (anteilige Haushaltsplanung, Verbuchung, Rechnungslegung), der Kasse (Durchführung von Ein- und Auszahlungen), der EDV-Abteilung (Betreuung von Bildschirm-arbeitsplätzen), des Bauhofs oder der zentralen Beschaffungsstelle sind als solche Leistungen und somit ebenfalls anteilig als gebührenfähige Kosten anzusehen. Ebenso sind Erlöse aus der Leistungserbringung des Wassermeisters für andere Bereiche zu berücksichtigen.

Sofern sie nicht aus einem stabilen System interner Leistungsverrechnungen bezogen werden, können sie geschätzt werden. Für die vorliegende Kalkulation konnten die plausiblen Werte der internen Leistungsverrechnung der Gemeinde Lützelbach herangezogen werden.

Es fallen Kosten für Verwaltungskostenbeiträge an die allgemeine Verwaltung sowie den Bauhof/Fuhrpark an. Erlöse aus der Zuordnung der Körperschaftsteuer sowie der Bereinigung nach KAG wurden kostenrechnerisch abgegrenzt. Insgesamt fallen im Durchschnitt Kosten in Höhe von 107.751 € an, wovon 80.515 € auf Verwaltungstätigkeiten und 27.236 € auf Bauhoftätigkeiten entfallen.

4.7 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Gebühren resultieren, mindern die gebührenfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. Hier wurden insbesondere Erlöse aus aktivierten Eigenleistungen, Miet-/Pachterlöse, Kostenerstattungen, Dividenden und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen angesetzt. Die Dividenden aus einer Beteiligung an der Entega AG hängen zwar nicht unmittelbar mit der Leistungserbringung zusammen, wurden aber wunschgemäß dennoch gebührenmindernd berücksichtigt. Der zugehörige Beteiligungsbuchwert wurde nicht kalkulatorisch verzinst.

ENTWURF

Weiterhin gehören die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen zu den kostenmindernden Erlösen, die allerdings kostenrechnerisch in Erlöse aus Beiträgen nach § 11 KAG und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse nach § 12 KAG aufgesplittet wurden. Die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten vom öffentlichen Bereich sind hingegen nicht von der Bestimmung des § 10 Abs. 2 S. 4 KAG umfasst und somit auch gebührenrechtlich nicht kostenmindernd anzusetzen.

Darüber hinaus umfassen die kostenmindernden Erlöse eine Personalkostenerstattung der Gemeinde Breuberg. Diese beteiligt sich an den Kosten der dritten Stelle im Bereich Wasserversorgung, da die betreffende Person im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit auch Tätigkeiten für die Gemeinde Breuberg wahrnimmt.

Die Erlöse betragen im Kalkulationszeitraum insgesamt durchschnittlich 127.214 €.

4.8 Gebührenneutrale Abgrenzungen

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden (vgl. z.B. Haberstock, Lothar: Kostenrechnung I oder Olfert, Klaus: Kostenrechnung). Dieser Grundsatz ist bedingt auch auf die Grundsätze der Gebührenkalkulation übertragbar. Aufgrund mitunter abweichender Rechtsprechung sind die neutralen Aufwendungen und Erträge jedoch im Einzelfall zu beurteilen.

Neutrale Aufwendungen und Erträge liegen im Kalkulationszeitraum voraussichtlich nicht vor. Diese sind allerdings kaum planbar, da periodenfremde und außerordentliche Ereignisse im Regelfall gerade nicht vorhersehbar sind. Abzugrenzen ist allerdings der sogenannte Löschwasseranteil, der der Abgrenzung der dem Brandschutz anteilig zuzurechnenden Kostenanteile für die Löschwasservorhaltung und -nutzung dient. Er wurde entsprechend des Beschlusses des VGH Kassel vom 18. April 2016 – 5 C 2174/13.N – mit 3 % des ansonsten gebührenfähigen Kostensaldos bewertet.

Der kostenmindernde Löschwasseranteil wird mit durchschnittlich 26.763 € angesetzt.

ENTWURF

4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Für den Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 wurden insgesamt Kosten von 865.350 € angesetzt. Diese teilen sich zusammengefasst wie folgt auf:

Kostenart	Ø Kosten 2027-2028
Personalkosten:	226.847 €
Sach- und Dienstleistungen:	488.825 €
Sonstige Betriebskosten:	13.555 €
Abschreibungen:	131.615 €
Verzinsung des Anlagekapitals:	50.734 €
Interne Verrechnungen:	107.751 €
Kostenmindernde Erlöse:	-127.214 €
Löschwasseranteil:	-26.763 €
Gesamtsumme:	865.350 €

Der Mittelwert der Jahre 2027 und 2028 ist die Basis für die weiteren Kalkulationsschritte. Die Kostenartenrechnung ist in Gänze aus Anlage 2 zu entnehmen.

ENTWURF

5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen.

Folgende Kostenstellen wurden für den Betriebsabrechnungsbogen beplant:

- Altanlieger
- Neuanschließende

Die Verteilung der Kosten auf Altanlieger und Neuanschließende erfolgte mit einem Anteil von 90 % anhand des prognostizierten Wasserverbrauchs (269.000 m³ zu 1.200 m³ bzw. 99,5559 % zu 0,4441 %) und mit einem Anteil von 10 % anhand der prognostizierten Anzahl der mit der Äquivalenzziffer gewichteten Wasserzähler (Wasserzähleräquivalente: 2.441,5 zu 10,0 bzw. 99,5921 % zu 0,4079 %) und damit in einem gewichteten Gesamtverhältnis von

- 99,5595 % (Altanlieger) zu
- 0,4405 % (Neuanschließende).

Davon abweichend wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhobenen Beiträgen sowie die Zinsvorteile aus der Verzinsung des Abzugskapitals lediglich der Gruppe der Altanlieger gutgeschrieben. Unterschiede zwischen den Kostenmassen ergeben sich insoweit ausschließlich aus der Zuordnung beitragsabhängiger Erlöse beziehungsweise kostenmindernder Positionen zu den beiden Gruppen.

ENTWURF

6 Kostenträgerrechnung

Die im Rahmen der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten sind mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsgemäß festgelegten Gebührentatbestände aufzuteilen. Hierzu eignet sich die Divisionskalkulation für undifferenzierte Leistungen und die Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Leistungen.

Im Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 fallen im Durchschnitt Kosten in Höhe von 865.350 € pro Jahr an. Die Kosten teilen sich anhand der Ergebnisse der Kostenstellenrechnung wie folgt auf Altanlieger und Neuanschließende auf:

- Altanlieger 861.512 €
- Neuanschließende 3.838 €

Von den für Altanlieger anfallenden Kosten in Höhe von 861.512 € wird eine auszugleichende Restüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2023 / 2024 in Höhe von anteilig 430.670 € subtrahiert, die mit durchschnittlich 215.335 € pro Jahr in den Jahren 2027 und 2028 auszugleichen ist. Somit sind insgesamt 646.177 € aus dem Gebührenaufkommen zu decken.

Bei den Neuanschließenden fallen im Durchschnitt Kosten in Höhe von 3.838 € an abzüglich der anteiligen Restüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2023 / 2024 in Höhe von 1.906 €, die mit 953 € pro Jahr in den Jahren 2027 und 2028 auszugleichen ist. Somit sind insgesamt 2.885 € aus dem Gebührenaufkommen zu decken.

Auslegungsbedürftig ist es, ob die Überdeckung aus Vorjahren nur der Gruppe der Altanlieger oder anteilig auch der Gruppe der Neuanschließenden zugutekommt. Für die ausschließliche Zuordnung zu den Altanliegern würde sprechen, dass diese Überdeckung bei den Neuanschließenden gar nicht verursacht wurde, sondern bei der Gruppe der Altanlieger. Nichts anderes gilt jedoch auch bei natürlicher Fluktuation durch Eigentümerwechsel; hier wird die Unschärfe vom Landesgesetzgeber in Kauf genommen, dass der neue Eigentümer durch Überdeckungen der Vorjahre entlastet oder aber mit Unterdeckungen aus Vorjahren belastet wird. Für die Splittung der Überdeckung spricht, dass die gespaltene Gebühr aus der öffentlichen Einrichtung insgesamt hervorging. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den zugehörigen Drucksachen noch aus der Rechtsprechung des VGH Kassel ist offenkundig ersichtlich, wie mit dieser Fragestellung umzugehen ist. Der Betrachtung der öffentlichen Einrichtung als Gesamtheit, deren Schicksal (z. B. Ausgleich von Überdeckungen) auch die neue gespaltene Gebühr jeweils anteilig teilt, haben wir wegen des überzeugenderen Arguments absprachegemäß ein höheres Gewicht zukommen lassen. Der Gemeindevertretung steht es allerdings frei, eine hiervon abweichende Auffassung zu vertreten; in diesem Fall würde sich die Differenz zwischen den beiden Gebührensätzen von 0,03 €/m³ auf 0,84 €/m³ (jeweils netto) erhöhen.

ENTWURF

6.1 Grundgebühr

Grundgebühren sind ein nach § 10 Abs. 3 S. 4 KAG zulässiges Mittel zur Deckung eines Teils der Fixkosten einer öffentlichen Einrichtung nach einem verbrauchsmengenunabhängigen Maßstab. Welcher Teil der Kosten über die Grundgebühr abgedeckt werden soll, obliegt dem satzungsgeberseitigen Ermessen. Zur Wahrung des Äquivalenzprinzips sollte der Grundgebührenmaßstab nach dem unterschiedlichen Ausmaß der Möglichkeit der Inanspruchnahme oder nach festen Inanspruchnahmeklassen gestaffelt sein. Bei der Wasserversorgung bietet sich eine Staffelung der Grundgebühr nach der Art und der Anzahl der vorhandenen Wasserzähler an. Auftragsgemäß soll die bestehende satzungsmäßige Unterscheidung in die Klassen „bis 5 m³/h“ und „bis 20 m³/h“ unverändert bleiben.

Unter der Prämisse, die Grundgebühr konstant zu halten, ist vorab ein Fixkostenanteil über die Grundgebühr zu decken. Ausgehend von monatlich erzielbaren 3,73 € (netto) je Standardwasserzähler (in der Regel Qn 2,5 / Q3: 4) und 9,33 € (netto) je Wasserzähler mit mehr als 5 m³/h Durchflusskapazität (in der Regel Qn 6 / Q3: 10; 2,5-fache Q3-Durchflussmenge) wird der über die Grundgebühr zu deckende jährliche Anteil mit 109.293 € (Altanlieger) bzw. 448 € (Neuanschließende) rechnerisch vorgegeben.

Die jeweilige Äquivalenzziffernkalkulation ist aus den Anlagen 4a und 4b zu entnehmen.

6.2 Verbrauchsgebühr

Die verbleibenden, nicht bereits durch Grundgebühren gedeckten Kosten sind über die Verbrauchsgebühr abzudecken.

Nach Abzug des voraussichtlichen Grundgebührenaufkommens in Höhe von 109.293 € durch Altanlieger verbleiben 536.884 €, die über die Gebühren zu decken sind:

$$\text{Kostendeckender Gebührensatz} = \frac{536.884\ €}{269.000\ m^3} = 2{,}00\ €/m^3\ \text{(netto)} / 2{,}14\ €/m^3\ \text{(brutto)}$$

Nach Abzug des voraussichtlichen Grundgebührenaufkommens der Neuanschließenden in Höhe von 448 € verbleiben 2.437 €, die über die Gebühren zu decken sind:

$$\text{Kostendeckender Gebührensatz} = \frac{2.437\ €}{1.200\ m^3} = 2{,}03\ €/m^3\ \text{(netto)} / 2{,}17\ €/m^3\ \text{(brutto)}$$

ENTWURF

7 Zusammenfassung

Wir waren damit beauftragt, für den Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 kostendeckende Gebührensätze für die Wasserversorgung der Gemeinde Lützelbach zu ermitteln. Der bis Ende des Jahres 2026 geltende Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr liegt bei 2,00 €/m³ (netto) bzw. 2,14 €/m³ (brutto) für Altanlieger bzw. 2,03 €/m³ (netto) bzw. 2,17 €/m³ (brutto) für Neuanschließende. Zusätzlich ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 3,73 € (netto) bzw. 3,99 € (brutto) zu entrichten. Diese Wassergebühr ist im Vergleich zu den Gebührensätzen der umliegenden Städte und Gemeinden sowie im hessenweiten Vergleich als eher niedrig einzustufen.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Überdeckungen aus Vorjahren, von denen im Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 insgesamt 432.576 € ausgeglichen werden sollen, kann die bisherige Wassergebühr noch weitere zwei Jahre konstant gehalten werden. Unsere Berechnung kommt demgemäß zu folgendem Ergebnis:

Gebührensätze für Altanlieger, die bis einschließlich 2025 angeschlossen wurden:

Kostendeckender Gebührensatz:	**2,00 €/m³** (netto)	(bisher: 2,00 €/m³)
	2,14 €/m³ (brutto)	(bisher: 2,14 €/m³)

Gebührensätze für ab dem Jahr 2026 Neuanschließende:

Kostendeckender Gebührensatz:	**2,03 €/m³** (netto)	(bisher: 2,03 €/m³)
	2,17 €/m³ (brutto)	(bisher: 2,17 €/m³)

Einer Änderungssatzung bedarf es mangels Änderung der Gebührensätze nicht. Spätestens im Jahr 2028 wird eine Neukalkulation der Gebührensätze für den möglichen Folgezeitraum 2029 bis 2030 erforderlich sein.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bensheim, 26. Oktober 2026

Florian Eckermann Norman Krauß

ENTWURF

Anlage 1 Übersicht über die Entstehung und Verwendung der KAG-Ergebnisse der Wasserversorgung der Gemeinde Lützelbach seit dem Jahr 2011

Jahr	Gebührensatz Wasser netto	Gebührensatz Wasser brutto	jahres-bezogenes KAG-Ergebnis	Ergebnis-verrechnungen mit Vorjahren	verbleibendes KAG-Ergebnis nach Verrechnung	Ausgleich von Über- / Unterdeckungen innerhalb der 5-jährigen Ausgleichsfrist nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG															
						2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
2011	1,53 €/m³	1,64 €/m³	-3.561,77 €	+0,00 €	-3.561,77 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	-3.561,77 €	+0,00 €												
2012	1,53 €/m³	1,64 €/m³	-42.909,83 €	+0,00 €	-42.909,83 €		+0,00 €	+0,00 €	-42.909,83 €	+0,00 €	+0,00 €											
2013	1,53 €/m³	1,64 €/m³	-21.031,59 €	+0,00 €	-21.031,59 €			+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	-21.031,59 €	+0,00 €										
2014	1,53 €/m³	1,64 €/m³	+9.643,94 €	+0,00 €	+9.643,94 €				+0,00 €	+0,00 €	+9.643,94 €	+0,00 €	+0,00 €									
2015	2,05 €/m³	2,19 €/m³	+94.116,18 €	-46.471,60 €	+47.644,58 €					+0,00 €	+15.640,13 €	+32.004,45 €	+0,00 €	+0,00 €								
2016			+37.367,13 €	+0,00 €	+37.367,13 €						+0,00 €	+0,00 €	+19.071,25 €	+18.295,88 €	+0,00 €							
2017	1,68 €/m³	1,80 €/m³	-4.252,48 €	+4.252,48 €	+0,00 €							+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €						
2018			-68.391,60 €	+32.004,45 €	-36.387,15 €								+0,00 €	+0,00 €	-36.387,15 €	+0,00 €	+0,00 €					
2019	1,92 €/m³	2,05 €/m³	-19.071,25 €	+19.071,25 €	+0,00 €									+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €				
2020			+29.868,31 €	+18.295,88 €	+48.164,19 €										+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+48.164,19 €	+0,00 €			
2021	2,02 €/m³	2,16 €/m³	+68.086,42 €	-36.387,15 €	+31.699,27 €											+31.699,27 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €		
2022			+115.171,16 €	+31.699,27 €	+146.870,43 €												+0,00 €	+0,00 €	+137.493,93 €	+9.376,50 €	Plan: +0,00 €	
2023	3,02 €/m³	3,23 €/m³	+150.803,94 €	+0,00 €	+150.803,94 €													+150.803,94 €	+0,00 €	+0,00 €	Plan: +0,00 €	
2024			+258.607,87 €	+198.968,13 €	+457.576,00 €														+0,00 €	+25.000,00 €	Plan: +432.576,00 €	
2025	2,00 €/m³	2,14 €/m³	-137.493,93 €	+137.493,93 €	+0,00 €															+0,00 €	Plan: +0,00 €	
2026			Prg.:-34.376,50 €	+34.376,50 €	+0,00 €																Plan: +0,00 €	
Summe			+432.576,00 €			+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	-46.471,60 €	+0,00 €	+4.252,48 €	+32.004,45 €	+19.071,25 €	+18.295,88 €	-36.387,15 €	+31.699,27 €	+0,00 €	+198.968,13 €	+137.493,93 €	+34.376,50 €	(vorl. +432.576,00 €)	
									-46.471,60 €		36.256,93 €		37.367,13 €		-4.687,88 €		198.968,13 €		171.870,43 €			

WURF
ENTW

Anlage 2 Kostenartenrechnung

Kostenartengruppe	Sachkonto	Kontenbezeichnung	2023 Haushaltsergebnis	2024 Haushaltsergebnis	2025 Haushaltsergebnis	2026 Haushaltsansatz	2027 Prognose	2027 kostenrechn. Korrekturen	2027 Kalkulationsansatz	2028 Prognose	2028 kostenrechn. Korrekturen	2028 Kalkulationsansatz	2027/2028 Kalkulationsmittelwert
Personalkosten	6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	100.265 €	107.799 €	112.438 €	117.405 €	172.820 €	0 €	172.820 €	176.630 €	0 €	176.630 €	174.725 €
	6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	20.460 €	23.284 €	25.124 €	25.055 €	36.500 €	0 €	36.500 €	37.300 €	0 €	37.300 €	36.900 €
	6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	7.475 €	8.401 €	8.803 €	10.645 €	13.115 €	0 €	13.115 €	13.410 €	0 €	13.410 €	13.263 €
	6591108	Personalaufwendungen Pluxee Wertkarte	0 €	0 €	0 €	0 €	1.959 €	0 €	1.959 €	1.959 €	0 €	1.959 €	1.959 €
Sach- und Dienstleistungen	6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	189 €	207 €	207 €	250 €	250 €	0 €	250 €	260 €	0 €	260 €	255 €
	6051000	Strom	182.502 €	110.951 €	85.011 €	100.000 €	90.500 €	0 €	90.500 €	92.760 €	0 €	92.760 €	91.630 €
	6055000	Treibstoffe	1.463 €	2.371 €	4.646 €	3.750 €	5.500 €	0 €	5.500 €	5.640 €	0 €	5.640 €	5.570 €
	6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	38.604 €	56.040 €	40.294 €	48.000 €	47.500 €	0 €	47.500 €	48.690 €	0 €	48.690 €	48.095 €
	6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	0 €	0 €	21 €	250 €	250 €	0 €	250 €	260 €	0 €	260 €	255 €
	6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	1.573 €	229 €	4.999 €	2.000 €	4.000 €	0 €	4.000 €	4.100 €	0 €	4.100 €	4.050 €
	6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	344.037 €	244.042 €	389.031 €	234.000 €	279.500 €	0 €	279.500 €	307.100 €	0 €	307.100 €	293.300 €
	6166000	Wartungskosten	0 €	1.685 €	3.969 €	4.500 €	4.500 €	0 €	4.500 €	4.610 €	0 €	4.610 €	4.555 €
	6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.322 €	12.489 €	12.148 €	13.250 €	13.250 €	0 €	13.250 €	13.590 €	0 €	13.590 €	13.420 €
	6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	9.505 €	1.825 €	15.697 €	9.500 €	9.500 €	0 €	9.500 €	9.740 €	0 €	9.740 €	9.620 €
	6773000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	2.800 €	2.800 €	4.300 €	5.500 €	5.500 €	0 €	5.500 €	4.610 €	0 €	4.610 €	5.055 €
	6831000	Datenübertragungskosten	1.146 €	1.169 €	1.192 €	3.000 €	3.250 €	0 €	3.250 €	3.330 €	0 €	3.330 €	3.290 €
	6832000	Telefonkosten	1.018 €	1.002 €	1.091 €	1.150 €	1.200 €	0 €	1.200 €	1.230 €	0 €	1.230 €	1.215 €
	6850000	Reisekosten	140 €	58 €	494 €	650 €	250 €	0 €	250 €	260 €	0 €	260 €	255 €
	6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	1.233 €	11.243 €	3.871 €	1.500 €	2.500 €	0 €	2.500 €	2.560 €	0 €	2.560 €	2.530 €
	6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	669 €	750 €	2.351 €	4.350 €	3.800 €	0 €	3.800 €	3.910 €	0 €	3.910 €	3.855 €
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	1.598 €	1.655 €	1.672 €	1.850 €	1.850 €	0 €	1.850 €	1.900 €	0 €	1.900 €	1.875 €
Sonstige Betriebskosten	7030000	Kfz-Steuer	370 €	160 €	370 €	400 €	400 €	0 €	400 €	410 €	0 €	410 €	405 €
	7170100	sonstige Erstattungen an den Bund	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	0 €	1.000 €	1.000 €	0 €	1.000 €	1.000 €
	7172000	sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	0 €	0 €	0 €	0 €	12.000 €	0 €	12.000 €	12.300 €	0 €	12.300 €	12.150 €
	7410000	Körperschaftssteuer	42.544 €	27.554 €	-17.492 €	20.000 €	7.500 €	-7.500 €	0 €	7.650 €	-7.650 €	0 €	0 €
Kalk. Abschreibungen	661****	Abschreibungen auf immat. Vermögen	0 €	0 €	1.067 €	1.280 €	1.280 €	0 €	1.280 €	213 €	0 €	213 €	747 €
	662****	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	84.652 €	83.247 €	77.833 €	72.000 €	93.560 €	0 €	93.560 €	127.629 €	0 €	127.629 €	110.595 €
	663****	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	881 €	980 €	1.451 €	1.678 €	1.317 €	0 €	1.317 €	1.152 €	0 €	1.152 €	1.235 €
	664****	Abschreibungen auf BGA	0 €	6.638 €	16.282 €	17.184 €	18.538 €	0 €	18.538 €	18.538 €	0 €	18.538 €	18.538 €
	665****	Abschreibungen auf GWG	1.197 €	391 €	0 €	500 €	500 €	0 €	500 €	500 €	0 €	500 €	500 €
	667****	Forderungsabschreibungen und -wertberichtigungen	151 €	353 €	0 €	220 €	220 €	-220 €	0 €	220 €	-220 €	0 €	0 €
kalk. Zinsen	9200013	Verzinsung des Anlagevermögens	37.728 €	40.887 €	37.949 €	43.500 €	0 €	62.908 €	62.908 €	0 €	68.520 €	68.520 €	65.714 €
		Verzinsung des Abzugskapitals aus Zuweisungen/HAKE					0 €	-12.395 €	-12.395 €	0 €	-11.895 €	-11.895 €	-12.145 €
		Verzinsung des Abzugskapitals aus Beiträgen					0 €	-2.897 €	-2.897 €	0 €	-2.774 €	-2.774 €	-2.835 €
ILV	9100019	Erlöse a. Zuord. Körperschaftssteuer allge. Fin.	-42.544 €	-27.554 €	0 €	-20.000 €	-7.500 €	7.500 €	0 €	-7.650 €	7.650 €	0 €	0 €
	9100021	Erlöse Bereinigung KAG	- 151,19 €	-353 €	-18 €	-220 €	-220 €	220 €	0 €	-220 €	220 €	0 €	0 €
	9200012	Kosten Verwaltungskostenbeiträge allge. Verwaltung	75.301,46 €	72.491 €	70.608 €	81.720 €	78.640 €	0 €	78.640 €	82.390 €	0 €	82.390 €	80.515 €
	9200014	Kosten Verwaltungskostenbeitrag Bauhof/Fuhrpark	11.718,18 €	12.275 €	16.847 €	27.742 €	26.709 €	0 €	26.709 €	27.762 €	0 €	27.762 €	27.236 €
Kostenmindernde Erlöse	5251000	selbsterstellte Anlagen	-40.827 €	-31.598 €	-26.135 €	-26.250 €	-24.500 €	0 €	-24.500 €	-24.500 €	0 €	-24.500 €	-24.500 €
	5300110	Aufl. PRAP Vermiet. Grdstück Vantage Towers AG	-1.400 €	-1.400 €	-1.400 €	-1.400 €	-1.400 €	0 €	-1.400 €	-1.400 €	0 €	-1.400 €	-1.400 €
	5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-6.363 €	-6.363 €	-4.753 €	-3.173 €	-3.173 €	3.173 €	0 €	-3.173 €	3.173 €	0 €	0 €
	5460101	Kor.Ertr. Aufl.SOPO Inv. v. öff.Ber. § 38 GemHVO	6.363 €	6.363 €	4.753 €	3.173 €	3.173 €	-3.173 €	0 €	3.173 €	-3.173 €	0 €	0 €
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-12.742 €	-13.164 €	-13.402 €	-12.840 €	-13.131 €	10.055 €	-3.076 €	-11.701 €	8.625 €	-3.076 €	-3.076 €
	5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenausgl.	0 €	-48.164 €	-137.494 €	-31.269 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5469000	Erträge Auflösung von SOPO Hausanschlüsse	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-10.428 €	-10.428 €	0 €	-10.428 €	-10.428 €	-10.428 €
	5480100	Kostenerstattungen vom Bund	-2.427 €	-2.251 €	-2.130 €	-1.850 €	-2.100 €	0 €	-2.100 €	-2.150 €	0 €	-2.150 €	-2.125 €
	5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	0 €	0 €	0 €	0 €	-19.500 €	0 €	-19.500 €	-19.930 €	0 €	-19.930 €	-19.715 €
	5487000	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	-6.006 €	-5.779 €	-4.311 €	-5.000 €	-5.000 €	0 €	-5.000 €	-5.130 €	0 €	-5.130 €	-5.065 €
	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-50.081 €	-83.809 €	-66.830 €	-65.000 €	-56.000 €	0 €	-56.000 €	-57.410 €	0 €	-57.410 €	-56.705 €
	5488001	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	0 €	-1.783 €	0 €	-450 €	-450 €	0 €	-450 €	-450 €	0 €	-450 €	-450 €
	5660000	Erträge aus Wertp. des Finanzanlageverm.	-2.793 €	-3.690 €	-3.690 €	-3.750 €	-3.750 €	0 €	-3.750 €	-3.750 €	0 €	-3.750 €	-3.750 €
LW	9100017	Löschwasseranteil (3 % des Kostensaldos)	-23.326 €	-20.078 €	-24.628 €	-25.000 €	0 €	-25.586 €	-25.586 €	0 €	-27.941 €	-27.941 €	-26.763 €
Summe Primärkosten			797.246 €	594.352 €	643.236 €	660.800 €	805.607 €	21.658 €	827.265 €	879.322 €	24.107 €	903.429 €	865.350 €

ENTWURF

Anlage 3 Kostenstellenrechnung

Kostenartengruppe	Sachkonto	Kontenbezeichnung	Gesamtkosten 2027/2028 Kalkulationsmittelwert	Hauptkostenstellen Gebührentatbestände Altanlieger 99,5595% 269.000 m³ 2.441,5 WZÄ	Hauptkostenstellen Gebührentatbestände Neuanschließende 0,4405% 1.200 m³ 10,0 WZÄ
Personalkosten	6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	174.725 €	173.955 €	770 €
	6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	36.900 €	36.737 €	163 €
	6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	13.263 €	13.205 €	58 €
	6591108	Personalaufwendungen Pluxee Wertkarte	1.959 €	1.950 €	9 €
Sach- und Dienstleistungen	6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	255 €	254 €	1 €
	6051000	Strom	91.630 €	91.226 €	404 €
	6055000	Treibstoffe	5.570 €	5.545 €	25 €
	6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	48.095 €	47.883 €	212 €
	6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	255 €	254 €	1 €
	6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	4.050 €	4.032 €	18 €
	6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	293.300 €	292.008 €	1.292 €
	6166000	Wartungskosten	4.555 €	4.535 €	20 €
	6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.420 €	13.361 €	59 €
	6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	9.620 €	9.578 €	42 €
	6773000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	5.055 €	5.033 €	22 €
	6831000	Datenübertragungskosten	3.290 €	3.276 €	14 €
	6832000	Telefonkosten	1.215 €	1.210 €	5 €
	6850000	Reisekosten	255 €	254 €	1 €
	6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	2.530 €	2.519 €	11 €
	6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	3.855 €	3.838 €	17 €
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	1.875 €	1.867 €	8 €
Sonstige Betriebskosten	7030000	Kfz-Steuer	405 €	403 €	2 €
	7170100	sonstige Erstattungen an den Bund	1.000 €	996 €	4 €
	7172000	sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	12.150 €	12.096 €	54 €
	7410000	Körperschaftssteuer	0 €	0 €	0 €
Kalk. Abschreibungen	661****	Abschreibungen auf immat. Vermögen	747 €	744 €	3 €
	662****	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	110.595 €	110.108 €	487 €
	663****	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	1.235 €	1.230 €	5 €
	664****	Abschreibungen auf BGA	18.538 €	18.456 €	82 €
	665****	Abschreibungen auf GWG	500 €	498 €	2 €
	667****	Forderungsabschreibungen und -wertberichtigungen	0 €	0 €	0 €
kalk. Zinsen	9200013	Verznsung des Anlagevermögens	65.714 €	65.425 €	289 €
		Verzinsung des Abzugskapitals aus Zuweisungen/HAKE	-12.145 €	-12.092 €	-53 €
		Verzinsung des Abzugskapitals aus Beiträgen	-2.835 €	-2.835 €	0 €
Interne Verrechnungen	9100019	Erlöse a. Zuord. Körperschaftssteuer allge. Fin.	0 €	0 €	0 €
	9100021	Erlöse Bereinigung KAG	0 €	0 €	0 €
	9200012	Kosten Verwaltungskostenbeiträge allge. Verwaltung	80.515 €	80.160 €	355 €
	9200014	Kosten Verwaltungskostenbeitrag Bauhof/Fuhrpark	27.236 €	27.116 €	120 €
Kostenmindernde Erlöse	5251000	selbsterstellte Anlagen	-24.500 €	-24.392 €	-108 €
	5300110	Aufl. PRAP Vermiet. Grdstück Vantage Towers AG	-1.400 €	-1.394 €	-6 €
	5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	0 €	0 €	0 €
	5460101	Kor.Ertr. Aufl.SOPO Inv. v. öff.Ber. § 38 GemHVO	0 €	0 €	0 €
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-3.076 €	-3.076 €	0 €
	5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenausgl.	0 €	0 €	0 €
	5469000	Erträge Auflösung von SOPO Hausanschlüsse	-10.428 €	-10.382 €	-46 €
	5480100	Kostenerstattungen vom Bund	-2.125 €	-2.116 €	-9 €
	5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-19.715 €	-19.628 €	-87 €
	5487000	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	-5.065 €	-5.043 €	-22 €
	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-56.705 €	-56.455 €	-250 €
	5488001	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-450 €	-448 €	-2 €
	5660000	Erträge aus Wertp. des Finanzanlageverm.	-3.750 €	-3.733 €	-17 €
LW	9100017	Löschwasseranteil (3 % des Kostensaldos)	-26.763 €	-26.645 €	-118 €
Summe der Kosten			865.350 €	861.512 €	3.838 €

ENTWURF

Anlage 4a Kostenträgerrechnung für Altanlieger

Mittlere über Gebühren zu deckende Kosten des Kalkulationszeitraums 2027/2028		861.512 €
zuzüglich jahresdurchschnittlicher Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren		0 €
abzüglich jahresdurchschnittlicher Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren		215.335 €
Mittlere über Gebühren zu deckende Kosten und Vorjahresausgleichsbeträge des Kalkulationszeitraums 2027/2028		646.177 €
davon über Grundgebühren abzudeckende Kosten	16,914%	109.293 €
davon über Verbrauchsgebühren abzudeckende Kosten	83,086%	536.884 €

Teil 1) Grundgebühren

Anteil der über Grundgebühren abzudeckenden Kosten 109.293 €

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Anzahl der Wasserzähler	Äquivalenz-ziffer	Gesamtkosten pro Jahr	Kosten pro Zähler und Jahr	**kostendeckender Gebührensatz (netto)**	bisheriger Gebührensatz (netto)
bis 5,0 m³/h	2.214	1,00	99.109 €	44,76 €	**3,73 €/Monat**	3,73 €/Monat
bis 20,0 m³/h	91	2,50	10.184 €	111,91 €	**9,33 €/Monat**	9,33 €/Monat
Summe	2.305		109.293 €			

Teil 2) Verbrauchsgebühr

Anteil der über die Divisionskalkulation abzudeckenden Kosten	536.884 €
Gesamtzahl der zu erwartenden Verbrauchseinheiten	269.000 m³
Kostendeckender Gebührensatz (netto)	**2,00 €/m³**
zzgl. Umsatzsteuer (7 %)	0,14 €/m³
Kostendeckender Gebührensatz (brutto)	**2,14 €/m³**
Bisheriger Gebührensatz (netto)	2,00 €/m³
Bisheriger Gebührensatz (brutto)	2,14 €/m³
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (netto)	0,00 €/m³
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (brutto)	0,00 €/m³
Veränderung des Gebührensatzes (relativ)	0,00%
jährliche Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) durch die Gebührenanpassung (netto)	+0 €
jährliche Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) durch die Gebührenanpassung (brutto)	+0 €

ENTWURF

Anlage 4b Kostenträgerrechnung für Neuanschließende

Mittlere über Gebühren zu deckende Kosten des Kalkulationszeitraums 2027/2028		3.838 €
zuzüglich jahresdurchschnittlicher Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren		0 €
abzüglich jahresdurchschnittlicher Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren		953 €
Mittlere über Gebühren zu deckende Kosten und Vorjahresausgleichsbeträge des Kalkulationszeitraums 2027/2028		2.885 €
davon über Grundgebühren abzudeckende Kosten	15,529%	448 €
davon über Verbrauchsgebühren abzudeckende Kosten	84,471%	2.437 €

Teil 1) Grundgebühren

Anteil der über Grundgebühren abzudeckenden Kosten 448 €

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Anzahl der Wasserzähler	Äquivalenz-ziffer	Gesamtkosten pro Jahr	Kosten pro Zähler und Jahr	**kostendeckender Gebührensatz (netto)**	bisheriger Gebührensatz (netto)
bis 5,0 m³/h	10	1,00	448 €	44,76 €	**3,73 €/Monat**	3,73 €/Monat
bis 20,0 m³/h	0	2,50	0 €	0,00 €	**9,33 €/Monat**	9,33 €/Monat
Summe	10		448 €			

Teil 2) Verbrauchsgebühr

Anteil der über die Divisionskalkulation abzudeckenden Kosten	2.437 €
Gesamtzahl der zu erwartenden Verbrauchseinheiten	1.200 m³
Kostendeckender Gebührensatz (netto)	**2,03 €/m³**
zzgl. Umsatzsteuer (7 %)	0,14 €/m³
Kostendeckender Gebührensatz (brutto)	**2,17 €/m³**
Bisheriger Gebührensatz (netto)	2,03 €/m³
Bisheriger Gebührensatz (brutto)	2,17 €/m³
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (netto)	0,00 €/m³
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (brutto)	0,00 €/m³
Veränderung des Gebührensatzes (relativ)	0,00%
jährliche Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) durch die Gebührenanpassung (netto)	+0 €
jährliche Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) durch die Gebührenanpassung (brutto)	+0 €

ENTWURF